C/2024/1612

16.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11390 — RHEINMETALL / KNDS / UAB LITHUANIA DEFENSE SERVICES JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1612)

1. Am 8. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Rheinmetall Landsysteme GmbH („RLS“, Deutschland), kontrolliert von Rheinmetall AG („Rheinmetall“),

— Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG („KMW“, Deutschland), kontrolliert von KNDS N.V. („KNDS“, Niederlande),

— UAB Lithuania Defense Services („LDS“), gemeinsam kontrolliert von RLS und KMW.

RLS und KMW werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über LDS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— RLS ist in den Bereichen Entwicklung, Herstellung, Reparatur und Vertrieb von militärischen Ketten- und Radfahrzeugen, Turmsystemen und ABC-Aufklärungssystemen sowie in der Auftrags- und Serviceabwicklung tätig. RLS steht vollständig im Eigentum von Rheinmetall, das in der Herstellung und Lieferung von Verteidigungsgütern und Automobilkomponenten tätig ist.

— KMW entwickelt, fertigt und betreut Produkte, die von hochgeschützten Radfahrzeugen über Luftabwehr- und Artilleriesysteme bis hin zu Kampfpanzer, Schützenpanzern und Brückenlegesystemen reicht. KMW ist Teil von KNDS, eines deutsch-französischen Zusammenschlusses im Bereich militärische Landsysteme.

— LDS erbringt Wartungsleistungen für militärische Ketten- und Radfahrzeuge, vor allem in den baltischen Staaten und in Polen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11390 — RHEINMETALL / KNDS / UAB LITHUANIA DEFENSE SERVICES JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË